

Geschäftsordnung

der Fachschaftsvertretung Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 26. Juli 2017

§ 1 Einberufung der Sitzungen der Fachschaftsvertretung

- 1. Jedes Mitglied der Fachschaftsvetrertung (FSV) kann eine FSV-Sitzung einberufen.
- 2. Eine Sitzung der FSV muss mindestens eine Woche zuvor durch Benachrichtigung aller Mitglieder der FSV einberufen werden.

§ 2 Durchführung der Sitzungen der Fachschaftsvertretung

- 1. Die Eröffnung der Sitzung obliegt dem Mitglied der FSV, das die Sitzung einberufen hat.
- 2. Zu Beginn der Sitzung werden folgende Dinge in folgender Reihenfolge festgestellt bzw. (durch Wahl) zugewiesen:
 - a) Beschlussfähigkeit
 - b) Redeleitung
 - c) Protokollant
 - d) Tagesordnung
- 3. Bei diskriminierenden Aussprüchen oder Redeinhalten sowie persönlichen Beleidigungen behält sich die FSV nach Mehrheitsbeschluss Sanktionen vor. Diese können von einer Verwarnung über ein Redeverbot bis zum Verweis aus dem Sitzungsraum gehen.

- 4. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (GO) gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person redet, der die Redeleitung zur Zeit der Antragsstellung das Wort bereits erteilt hatte, oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, deren Beginn die Redeleitung vor der Wortmeldung festgestellt hatte.
- 5. Anträge zur GO sind Anträge auf:
 - a) Schluss der Redeliste. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
 - b) Schluss der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung. Jedoch nur von Personen, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben.
 - c) Vertagung der Beschlussfassung über einen Antrag.
 - d) Vertagung eines Punkts der Tagesordnung.
 - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt (TOP) oder Antrag.
 - f) Unterbrechung der Sitzung.
 - g) Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt oder die Abstimmung.
 - h) Änderung der Tagesordnung.
 - i) Verfahrensvorschlag.
 - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit (Widerspruch nicht möglich).
 - k) Geheime Wahl oder Abstimmung (Widerspruch nicht möglich).
 - 1) Schluss der Sitzung (Zweidrittelmehrheit notwendig).
 - m) Zurückkommen auf einen bereits abgeschlossenen TOP (Zweidrittelmehrheit notwendig).
 - n) Abweichung von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (Zweidrittelmehrheit notwendig).
- 6. Ein Antrag zur GO gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach der Anhörung von höchstens je einer Rednerin/einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht (formale Ablehnung).

§ 3 Abstimmungen

- 1. Jedes FSV-Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der FSV.
- 2. Ist ein TOP zur Entscheidung reif, so eröffnet die Redeleitung nach Abfragen der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. Das Recht auf anschließende Anträge zur Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- 3. Im Normalfall wird in der FSV-Sitzung durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss gemäß § 2 Abs. 5 eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 4. Ein Antrag wird (falls nicht anders durch die GO geregelt) bei einer einfachen Mehrheit von Ja-Stimmen angenommen. Bei einer Mehrheit von Nein-Stimmen oder gleich vielen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Liegen mehr Ja- als Nein-Stimmen, jedoch auch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen vor, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden. Bei einer wiederholten Abstimmung ist ein Antrag unabhängig von der Zahl der Enthaltungen angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

§ 4 Wahlen

- 1. Jedes Mitglied der FSV kann sich und andere Mitglieder der Fachschaft Physik zur Wahl vorschlagen.
- 2. Wahlen werden von der Redeleitung durchgeführt. Sollte die Redeleitung selbst zur Wahl stehen, so wird ein Wahlleiter für diese Wahl gewählt.

§ 5 Protokolle

Die Protokolle der FSV-Sitzungen werden jedem Mitglied der FSV und dem FSR zur Verfügung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tritt durch Beschluss der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 26. Juli 2017 in Kraft.